

Beschluss des Ministerrats der DDR "zur sozialen Sicherstellung von Angehörigen des Amtes für Nationale Sicherheit"

Am 7. Dezember 1989 forderte der Zentrale Runde Tisch die Auflösung des Stasi-Nachfolgers Amt für Nationale Sicherheit (AfNS). Um den Stasi-Mitarbeitern den Übergang ins zivile Erwerbsleben zu erleichtern, sollten sie Übergangsgelder erhalten und für drei Jahre Ausgleichszahlungen zusätzlich zu ihrem künftigen Lohn.

Mit der Wahl einer neuen Regierung durch die Volkskammer der DDR am 17. November 1989 wurde das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) in das Amt für Nationale Sicherheit (AfNS) umgewandelt. Das Amt verstand nun nicht mehr direkt der SED-Führung, sondern dem Ministerpräsidenten. Dem AfNS unterstellt waren die Bezirks- und Kreisämter, ehemals Bezirksverwaltungen und Kreisdienststellen des MfS.

Nur wenige Tage nach dieser Zäsur, am 4. und 5. Dezember 1989, verschafften sich mutige Bürgerinnen und Bürger, angeführt von Mitgliedern der Bürgerbewegung, Zugang zu den Bezirks- und etlichen Kreisämtern in der gesamten DDR. Die Protagonisten forderten, die Aktenvernichtung zu unterbinden und die Archive der Stasi zu versiegeln. Sie wollten Einsicht in die Heizanlagen, in die Aschetonnen sowie in die Kofferräume der Pkws und Aktentaschen der Mitarbeiter der Geheimpolizei haben. Hintergrund waren Gerüchte über die Vernichtung von Unterlagen der Staatssicherheit, die sich bestätigten.

Am 7. Dezember 1989 forderte der Zentrale Runde Tisch die Auflösung des AfNS – auch mit den Stimmen der SED-Sprecher. Am 14. Dezember wurde das MfS durch den kleineren Verfassungsschutz (ca. 10.000 Mitarbeiter) und einen mit ca. 4.000 Mitarbeitern gegenüber der Hauptverwaltung A (HV A) fast unveränderten Nachrichtendienst ersetzt. In diese Dienste sollten keine ehemaligen Führungskader der Staatssicherheit übernommen werden.

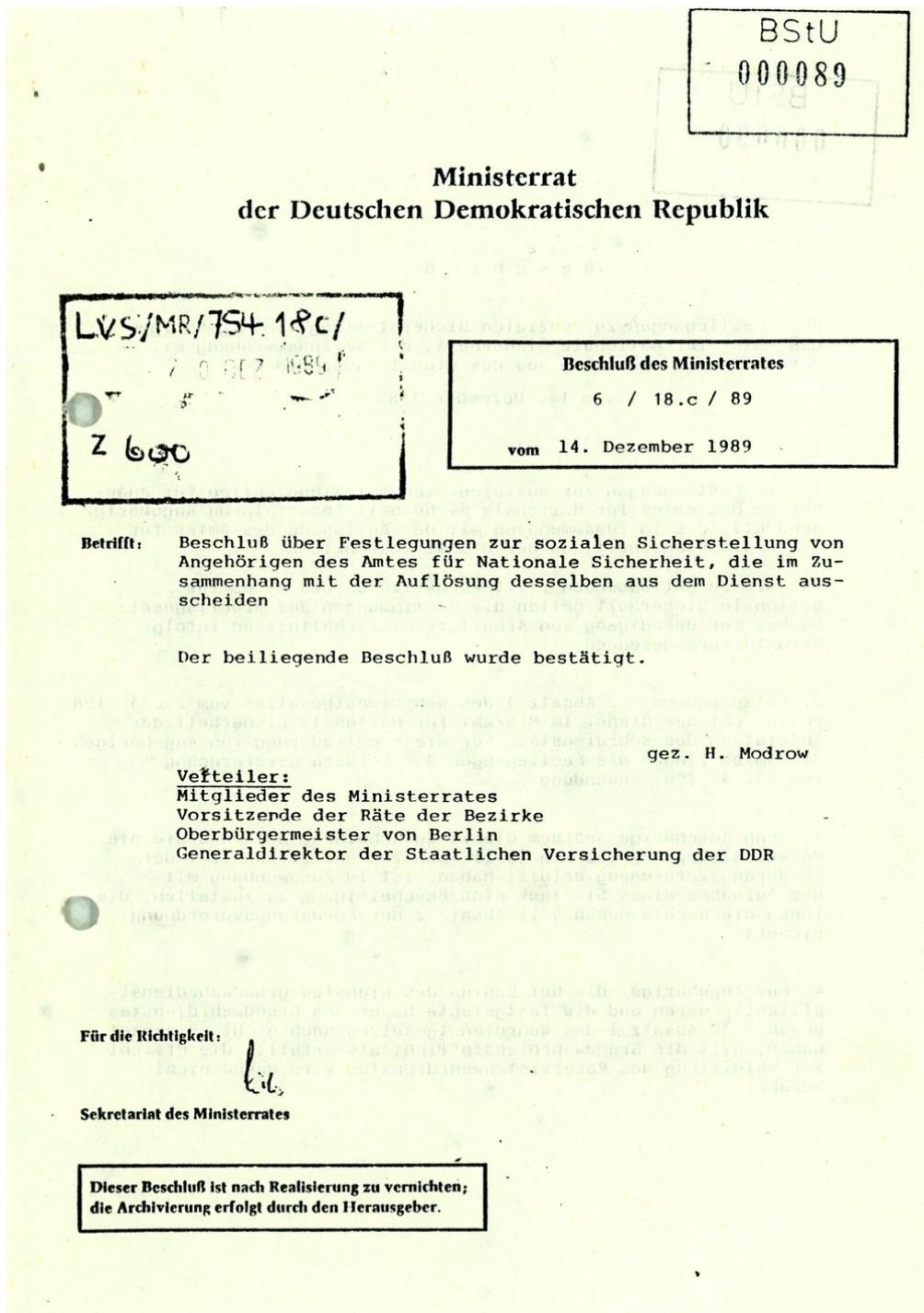
Um die Entlassungswelle, die nun auf die Stasi-Mitarbeiter zurollte, abzumildern und möglichst keinen Protest aufkommen zu lassen, erhielten sie eine finanzielle Abfindung. Dies rief nach Bekanntwerden erheblichen öffentlichen Ärger hervor. Besonders kritisiert wurde, dass Stasi-Mitarbeiter mit mehr als acht Dienstjahren für drei Jahre eine "Übergangsbeihilfe in Höhe der Differenz zwischen 80 Prozent der bisherigen Nettodienstbezüge und dem Nettoverdienst in der zivilberuflichen Tätigkeit" erhalten sollten.

Signatur: BArch, MfS, SdM, Nr. 1508, Bl. 89-93

Metadaten

Diensteinheit: Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik Datum: 14.12.1989
Überlieferungsform: Dokument

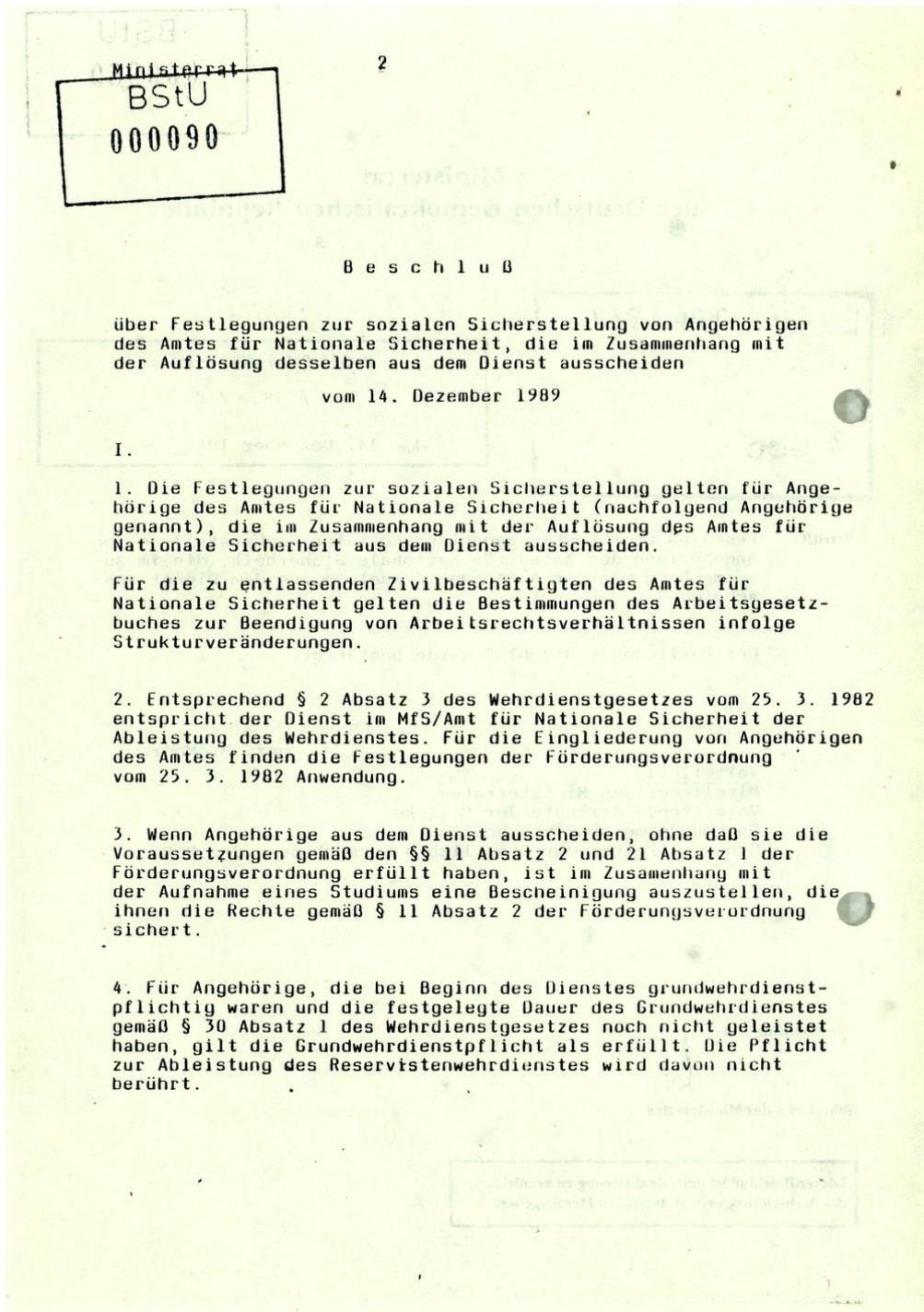
Beschluß des Ministerrats der DDR "zur sozialen Sicherstellung von Angehörigen des Amtes für Nationale Sicherheit"



Signatur: BArch, MfS, SdM, Nr. 1508, Bl. 89-93

Blatt 89

Beschluss des Ministerrats der DDR "zur sozialen Sicherstellung von Angehörigen des Amtes für Nationale Sicherheit"



Signatur: BArch, MfS, SdM, Nr. 1508, BL. 89-93

Blatt 90

Beschluss des Ministerrats der DDR "zur sozialen Sicherstellung von Angehörigen des Amtes für Nationale Sicherheit"

BStU
000091

II.

1. Auf der Grundlage der in den bewaffneten Organen geltenden dienstlichen Bestimmungen haben Angehörige bei Vorliegen der Bedingungen Anspruch auf Rentenleistungen und Überbrückungsgeld (Übergangsgebührnisse, Übergangsbeihilfe).

2. Die Alters- und Invalidenrente beträgt 75 % der beitragspflichtigen Bruttovergütung.

3. Liegt zum Zeitpunkt der Entlassung ein dauernder Körperschaden infolge Dienstbeschädigung vor, wird in Abhängigkeit vom Grad des Körperschadens Dienstbeschädigungsvollrente bzw. Dienstbeschädigungsteilrente gezahlt.

Die Dienstbeschädigungsvollrente beträgt 80 % der beitragspflichtigen Bruttovergütung. Die Dienstbeschädigungsteilrente wird unter Beachtung des Körperschadens (mindestens 20 %), abgeleitet von der Dienstbeschädigungsvollrente, in differenzierter Höhe gewährt.

4. Übergangsrente wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen gewährt:

- nach einem Dienstalter von 15 Jahren und bei einem dauernden Körper- oder Gesundheitsschaden von mindestens 50 %
30 % der Invalidenrente
- nach einem Dienstalter von 15 Jahren und einem erreichten Lebensalter von 50 Jahren
30 % der Invalidenrente
- nach einem Dienstalter von 25 und mehr Jahren
50 % der Invalidenrente
- nach einem erreichten Lebensalter von 60 Jahren (Männer)
bzw. 55 Jahren (Frauen)
75 % der Invalidenrente

Mit der Zahlung der Übergangsrente bleibt der Anspruch auf Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrente erhalten.

5. Für Angehörige, die ohne Rentenanspruch entlassen werden, sind die über 60 Mark monatlich entrichteten Pflichtbeiträge auf die freiwillige Zusatzrentenversicherung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften anzurechnen.

Beschluss des Ministerrats der DDR "zur sozialen Sicherstellung von Angehörigen des Amtes für Nationale Sicherheit"

BStU
000092

4

6. In Übereinstimmung mit den Regelungen anderer bewaffneter Organe werden zur Rehabilitation in die zivilberufliche Tätigkeit Übergangsgebührenisse in Abhängigkeit von geleisteten Dienstjahren im Sinne eines Überbrückungsgeldes als einmalige Zahlung gewährt.

Gemäß den mit der Auflösung des Amtes für Nationale Sicherheit vorliegenden besonderen Bedingungen im Sinne des § 121 Absatz 2 Arbeitsgesetzbuch sind Steigerungssätze zu den Übergangsgebührenissen bis maximal 50 % zulässig.

7. Übergangsbeihilfe ist zu zahlen, wenn Angehörige ohne Rentenanspruch entlassen werden und in ihrer neuen Tätigkeit 80 % ihrer bisherigen Nettodienstbezüge nicht erreichen. Die Übergangsbeihilfe wird in Höhe der Differenz zwischen 80 % der bisherigen Nettodienstbezüge und dem Nettoverdienst in der zivilberuflichen Tätigkeit gezahlt. Der Gewährungszeitraum beträgt grundsätzlich

- bei einem Dienstalter bis zu 3 Jahren

12 Monate

- bei einem Dienstalter bis zu 8 Jahren

24 Monate

- bei einem Dienstalter über 8 Jahre

36 Monate.

8. Die Zahlung der Renten- und Übergangsbeihilfen für ehemalige Angehörige des MfS und des Amtes für Nationale Sicherheit wird auf der Grundlage dieses Ministerratsbeschlusses durch die entsprechenden Nachfolgeorgane weitergeführt.

III.

1. Angehörige bzw. ehemalige Angehörige des MfS/Amtes für Nationale Sicherheit, die auf der Grundlage der Wohnraumlenkungsverordnung vom 16. 10. 1985 mit Wohnraum versorgt wurden und im Besitz eines Mietvertrages über ihre derzeitige Dienst- bzw. dienststellengebundene Wohnung sind, bleiben Mieter dieser ihnen zugewiesenen Wohnung.

Die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses ist nur auf der Grundlage der Bestimmungen des § 120 ZGB zulässig.

Beschluss des Ministerrats der DDR "zur sozialen Sicherstellung von Angehörigen des Amtes für Nationale Sicherheit"

BStU
000093

5

2. Mieter, die Wohnraum in Einfamilienhäusern nutzen, die sich in Rechtsträgerschaft des MfS/Amtes für Nationale Sicherheit befinden, ist der Erwerb dieser Baulichkeiten durch den Rechtsträger anzubieten. Dieser hat die Veräußerung der Baulichkeiten beim jeweils zuständigen Rat des Kreises zu veranlassen.

3. Angehörigen, die im Zusammenhang mit der Beendigung des Dienstverhältnisses und der Arbeitsaufnahme an einem anderen Ort den Wohnort wechseln müssen, ist seitens der Räte der Bezirke und Kreise umfassende Unterstützung zu gewähren.

Vom neuen Betrieb sind die Umzugskosten gemäß den Rechtsvorschriften zu erstatten. Sie erhalten einen Einrichtungszuschuß in folgender Höhe:

Ledige	1 000 Mark
Verheiratete	2 000 Mark
Verheiratete und Ledige mit zum Haushalt gehörenden unter- haltsberechtigten Kindern	3 000 Mark.

Der Einrichtungszuschuß wird von der entlassenden Dienststelle gezahlt.

IV.

Der Beschuß tritt mit Wirkung vom 14. Dez. 1989 in Kraft.